

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Referat WA 42  
Marie-Curie-Straße 24 – 28  
60439 Frankfurt/ Main

Per E-Mail: [Konsultation-18-18@bafin.de](mailto:Konsultation-18-18@bafin.de)

Düsseldorf, 17. Dezember 2018

567

**Konsultation 18-2018 – Überarbeitung des Rundschreibens 07/2015 (WA) -  
Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerber für Immobilien und  
Immobilien-Gesellschaften (WA 42-Wp 2133-2018/0001)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer zur Überarbeitung des Rundschreibens 07/2015 (WA) - Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerber für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften vom 20.11.2018 Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen die Überarbeitung des Rundschreibens sowie des Anzeigeschreibens. Die Überarbeitung möchten wir jedoch auch zum Anlass nehmen, darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer – anders als bei allgemeinen freiberuflichen und gewerblichen (Immobilien-)Bewertern – um einen stark reglementierten Berufsstand handelt. Die Wirtschaftsprüferverordnung (WPO) und die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) regeln über die sich bereits aus Handelsgesetzbuch (HGB) für die Abschlussprüfung ergebenden Vorschriften hinaus umfassende Anforderungen an die Berufspflichten (insb. zur Unbefangenheit, Berufsausübung und Qualifikation der Berufsangehörigen), die sich über die Abschlussprüfung hinaus auf alle Tätigkeiten des Berufsstand – einschließlich von Bewertungsleistungen – beziehen. Die Anforderungen an die berufsrechtlichen Pflichten und die Berufsaufsicht wurden zuletzt mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz vom 31.03.2016 umfassend zur Umsetzung diesbezüglicher EU-rechtlicher Vorgaben aktualisiert. Vor diesem Hintergrund regen wir an zu überdenken, ob für Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Einreichung eines Führungszeugnisses sowie einer Erklärung zu Straf- und Insolvenzverfahren durch die

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/3** zum Schreiben vom 17. Dezember 2018 an BaFin, Referat WA 42

Kapitalverwaltungsgesellschaft erforderlich ist. Unseren Erachtens führt dies zu einer unnötigen doppelten Belastung der betroffenen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und damit auch zu einer Benachteiligung gegenüber gewerblichen Immobilienbewertern, die keinen entsprechenden Regulierungsanforderungen unterliegen.

Im Einzelnen möchten wir hierzu auf Folgendes hinweisen:

### **Zu: Führungszeugnis / Straffreiheitserklärung**

Berufliches Fehlverhalten sowie strafbare Handlungen der Abschlussprüfer werden berufsaufsichtlich gewürdigt und verfolgt. Hierfür haben Gerichte und Behörden umfangreiche Mitteilungspflichten in Strafsachen gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) bzw. der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), um eine effektive Berufsaufsicht zu ermöglichen (vgl. insb. Abschnitt 24 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), Nr. 24). Zu übermitteln sind sämtliche Daten, die aus Sicht der übermittelnden Institute statusrelevant sein oder den Verdacht einer Berufspflichtverletzung begründen können (vgl. § 36a Abs. 3, § 65 Abs. 2, § 130 WPO). Zudem ist auch eine Berücksichtigung außerberuflichen Fehlverhaltens i.R.d. der Berufsaufsicht unabdingbar, soweit dieses geeignet ist, das Vertrauen und die Achtung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer zu beeinträchtigen (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO). Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die WPK gemäß § 36a Abs. 1 WPO verpflichtet ist, von Amtswegen zu ermitteln.

Aufgrund der vollständigen Erfassung beruflichen Fehlverhaltens und der teilweisen Erfassung außerberuflichen Fehlverhaltens durch die Berufsaufsicht dürfte u.E. den Anforderungen an einen guten Leumund i.S.d. Artikels 73 Abs. 2 Buchst. d) der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ausreichend nachgekommen werden.

### **Zu: Erklärung zu Insolvenzverfahren**

Ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse von Wirtschaftsprüfern werden ebenfalls durch die WPK bzw. APAS überwacht. So ist bereits die Bestellung nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 WPO zu versagen, wenn sich der Bewerber in nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, insb. in Vermögensverfall befindet. Ein Vermögensverfall wird hierbei vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder eine Eintragung in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) vorliegt. Gerät der Berufsangehörige nach seine Bestellung in nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, ist die Bestellung zu widerrufen (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO). Auch die Anerkennung einer Berufsgesellschaft ist grundsätzlich zu widerrufen, wenn die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist (§ 34 Abs. 2 WPO).

**Seite 3/3** zum Schreiben vom 17. Dezember 2018 an BaFin, Referat WA 42

Entsprechende Mitteilungspflichten bestehen ebenfalls für Dritte (vgl. Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), XXIV. Mitteilungen betreffend Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe). Unseren Erachtens dürften die berufsrechtliche Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die WPK den Anforderungen an einen ausreichend guten Leumund im Sinne der Vorgaben gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, für Wirtschaftsprüfer insb. die Pflicht zur Einreichung eines Führungszeugnisses sowie zur Erklärung zu Straf- und Insolvenzverfahren gem. Abschnitt II. Nr. 3 b) und d) des Rundschreibens noch einmal zu überdenken.

Sollte indes an der Pflicht zur Einreichung eines Führungszeugnisses festgehalten werden, regen wir an zu prüfen, ob die Einreichung des Führungszeugnisses durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderung in Einklang steht. Zur Vermeidung von Verletzungen des Datenschutzrechtes könnte ggf. die Einreichung durch den jeweiligen Bewerber (anstatt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft) vorgesehen werden.

**Zu: Unabhängigkeitserklärung:**

Die gegenwärtigen Ausführungen in dem Rundschreiben sehen gegenwärtig einen Verzicht auf die Einreichung einer Unabhängigkeitserklärung nur für einen Abschlussprüfer vor, der nach § 250 Abs. 1 Nr. 2 KAGB als Bewerber fungiert. Wir regen an, die Bezugnahme auf § 250 Abs. 1 Nr. 2 KAGB zu streichen, da u.E. keine Gründe ersichtlich sind, weshalb die Möglichkeit eines Verzichts nicht auch bei einem Abschlussprüfer zum Tragen kommen sollte, der als Bewerber nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 KAGB fungiert. Entsprechend halten wir es auch für sachgerecht, dass in dem Anzeigeschreiben im Abschnitt I. c) zur Unabhängigkeitserklärung keine entsprechende Differenzierung vorgenommen wird (dort heißt es: „Entfällt für Abschlussprüfer“).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Feld